

Supplier Code of Conduct der

SKA Tech GmbH

I. Allgemeines

1. Wir, SKA Tech GmbH („SKATECH“) sind eine in Österreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns bestimmt unser tägliches Tun und Handeln. Standards wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Menschenrechte und Schutz vor technischen Risiken genießen in unserem Unternehmen obersten Stellenwert und bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Lieferantenauswahl. Sohin stellen wir die gleichen Ansprüche auch an unsere Geschäftspartner, die sich zu unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichten und gewährleisten, dass diese – aus unserer Sicht – Mindeststandards von sämtlichen bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung eingebundenen natürlichen und juristischen Personen entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.
2. Grundlage für diesen Supplier Code of Conduct bilden insbesondere die wichtigsten internationalen Standards und Regelwerke für Menschenrechte (z.B. ILO, OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ISO 45001, ISO 14001, ISO 9001, etc) sowie unternehmensinterne Compliance-Vorgaben und Vorgaben der mit SKATECH in Geschäftsbeziehung stehenden Stakeholdern. Nationale Standards und Regelwerke stellen ebenfalls eine unabdingbare Grundlage für diesen Supplier Code of Conduct dar.

II. Verpflichtung zur Einhaltung dieser Supplier Code of Conduct

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich gegenüber SKATECH, die in diesem Supplier Code of Conduct genannten Mindeststandards und Verpflichtungen bei der Ausübung seiner Aktivitäten einzuhalten. Dies umfasst nicht nur alle Tätigkeiten des Geschäftspartners im In- und Ausland, sondern auch Tätigkeiten seiner Zulieferer entlang seiner Lieferkette.
2. Der Geschäftspartner ist sohin verpflichtet, den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die Standards von SKATECH zugrunde zu legen und diese zu deren Einhaltung zu verpflichten.

III. Mindeststandards von SKATECH und ihren Geschäftspartnern

1. Menschenrechtliche Standards in der Lieferkette
 - a. Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf.
 - b. Verbot der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; davon umfasst sind alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten sowie Handlungen im Zusammenhang mit Prostitution, Pornographie und sonstige unerlaubte oder für das Kind in welcher Form auch immer schädliche Tätigkeiten.
 - c. Verbot von Handlungen oder Mitwirkungen im Zusammenhang mit Prostitution, Pornographie oder sonstige Eingriffe, welche die sexuelle Integrität oder das Recht auf Selbstbestimmung verletzen.
 - d. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldnechtschaft oder Menschenhandel.
- e. Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung, Unterdrückung, Missbrauch, Belästigung, Gewalt, Einschüchterung oder ungerechte Maßnahmen im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- f. Verbot der Missachtung internationaler Standards oder der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen (z.B. durch [i] offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel; [ii] das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden; [iii] das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; [iv] die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten).
- g. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können und die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen. Gewerkschaften müssen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes (samt Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen und –vereinbarungen) betätigen dürfen.
- h. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Schwangerschaft, politischer Meinung, ehrenamtlicher oder karikativer Tätigkeit, Veteranenstatus, Religion oder Weltanschauung sowie jedes weitere gesetzlich geschützte Merkmal sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- i. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.
- j. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
- k. Verbot von Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger.
- l. Einhaltung sämtlicher international anerkannten Menschenrechte und der United Nations Global Compact.
- m. Achtung der persönlichen Würde, Privatsphäre und Rechte.
- n. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere Beachtung von örtlichen Traditionen und sozialen Normen.
- o. Verbot der Mitwirkung oder Unterstützung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen oder –misstände, insbesondere sexueller Gewalt,

- Kriegsverbrechen oder andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.
2. Arbeitsrechtliche Standards
 - a. Fehlen Regeln, Gesetze oder sonstige Normen im Hinblick auf die Arbeitszeit, darf die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden (inklusive Überstunden) nicht überschreiten. Alle Überstunden müssen mit einem erhöhten Stundensatz abgegolten werden, freiwillig geleistet werden und dürfen nicht gegen den Willen der Mitarbeiter angeordnet werden.
 - b. Gewährung von bezahltem Urlaub und gesetzlichen Feiertagen; Mitarbeiter haben zumindest einen ganzen Tag pro Kalenderwoche freizubekommen.
 - c. Einhaltung der Feuerbestimmungen und ausreichende Vorkehrung im Hinblick auf Feuerschutz, medizinischer Versorgung und andere Notfallsituationen.
 - d. Verbot der Beschäftigung von nicht arbeitsberechtigten Arbeitnehmern.
 - e. Zurverfügungstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu ausreichenden und sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeiter.
 - f. Sicherstellung von Arbeitsschutzmanagement-Prozessen.
 - g. Bereitstellung gesetzlich vorausgesetzter Informationen im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis.
 3. Umweltbezogene Standards in der Lieferkette
 - a. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.
 - b. Verbot der widerrechtlichen Zwangsrummung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
 - c. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen dem Übereinkommen von Minamata.
 - d. Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß Stockholmer Übereinkommen und Verordnung (EU) 2019/1021.
 - e. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.
 - f. Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EU) 2020/2174.
 - g. Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltregelungen und Umweltstandards.
 - h. Anstrengungen zur Einführung eines Audit- bzw. Zertifizierungssystems (bspw. ISO 14001, EMAS-VO [EG] 1221/2009 oder eines vergleichbaren nationalen Standards) sowie zum bestmöglich wirksamen Umweltschutz in der Produktion und stetige Verringerung der Umweltbelastungen.
 - i. Schutz des Klimas im Sinne des Pariser Klimaabkommens.
 - j. Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie, HCV und HCSA.
 - k. Schutz von Wasser und Wasserqualität (z.B. Wasserstress-Gebiete) im Sinne der Initiativen von WWF, CDP, CEO Endorsements for Water Stewardship und Aquaeduct.
 - l. Einhaltung der bzw. Ermöglichung der Einhaltung der European Sustainability Reporting Standards.
 - m. Einhaltung der jeweiligen marktspezifischen Umweltstandards bei den hergestellten Produkten und verwendeten Materialien innerhalb der Lieferkette sowie die Reduzierung von CO₂.
 - n. Einhaltung aller Gesetze über Konfliktminerale, insbesondere der Konfliktminerale-Verordnung samt Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie der entsprechenden Erze.
 - o. Verbot der Verwendung oder sonstigen Assoziierung von SKATECH und ihren Waren zur direkten oder indirekten Entwicklung, Produktion, Nutzung oder Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Sachen oder für eine sonst militärbezogene Endanwendung. Außerdem ist jede Verwendung von durch SKATECH erhaltenen Waren im Zusammenhang mit einer Nuklearanlage bzw. mit nuklearen Substanzen und/oder Kernbrennstoffen verboten. Unter Nuklearanlage, sind Kernreaktoren aller Art, Werke zur Herstellung oder Verarbeitung nuklearer Substanzen, Transportmittel, die von Kernbrennstoff angetrieben werden, Einrichtungen zur Herstellung von Kernbrennstoff, etc. zu verstehen.
 - p. Einhaltung der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) und der REACH-Verordnung [EG] 1907/2006, um Gefahren für Umwelt und Mitarbeiter zu vermeiden.
 - q. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Standards bei der Handhabung, Lagerung, Herstellung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen, giftigen oder sonst umweltschädlichen Stoffen.
 - r. Einhaltung der vertraglich bestimmten Kriterien der aktiven und passiven Sicherheit von Produkten und Komponenten für die sichere Nutzung nach ihrem jeweiligen Verwendungszweck.
 4. Drogen und Alkohol
 - a. Verbot der Einnahme von berauschenden Mitteln, insbesondere Alkohol oder Drogen während der Arbeitszeit.
 - b. Verboten ist der Besitz, Kauf oder Verkauf von berauschenden Mitteln, insbesondere Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz.
 - c. Verbot der Beeinträchtigung durch berauschende Mittel, insbesondere Alkohol oder Drogen am Arbeitsplatz.
 5. Verpflichtendes Kontrollmanagement
 - a. obligatorisches Monitoring und laufende Überprüfung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Industrienormen, Compliance Vorgaben und dieser Supplier Code of Conduct.
 6. Schutz von Unternehmenswerten
 - a. Schutz des gesamten Eigentums von SKATECH, insbesondere vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl und unbefugter Verwendung.
 - b. Nutzung und Verwendung von Eigentum nur zum Vorteil von SKATECH, ihren Kunden und Geschäftspartnern.
 7. Unternehmenskommunikation

- a. Verbot der Bekanntgabe oder Veröffentlichung von falschen, betrügerischen oder irreführenden Angaben. Unter Unternehmenskommunikation fallen insbesondere Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien, Geschäftskorrespondenz, externe Finanzberichte, behördliche Unterlagen und Berichte sowie Newsletter und Nachrichten.
 - b. Verbot der unautorisierten Beantwortung von Fragen an Außenstehende, insbesondere an Journalisten.
 - c. Weiterleitung der um Information ansuchenden Personen an die jeweils zuständige Stelle.
8. Korruption, Bestechung und Erpressung
- a. Verbot der Autorisierung, Annahme, Forderung, Versprechung oder Anbot von Zuwendungen. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen.
 - b. Verbot der Annahme von unangemessenen sowie branchenunübliche Einladungen oder Geschenken.
 - c. Verbot eines auf unsachgemäße Vorteile abzielenden Verhaltens, insbesondere Erpressung oder Einschüchterung.
 - d. Verbot von direkten oder indirekten Geldzahlungen an Dritte oder andere Sachleistungen (z.B. Dienstleistungen, Urlaub, Bewirtung oder Waren) zum Zwecke der Sicherung oder Aufrechterhaltung eines Vertrags oder eines anderen geschäftlichen Vorteils.
9. Verhalten von Mitarbeitern in der Öffentlichkeit und in sozialen Medien
- a. Verbot von nachteiligen oder schädigenden Äußerungen gegenüber SKATECH und ihren Geschäftspartnern.
 - b. Trennung von privaten Ansichten sowie Meinungen und der Mitarbeiterstellung bei SKATECH; Private Meinungen und Ansichten sind stets als solche zu kennzeichnen, insbesondere bei politischen Themen.
10. Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten
- a. Mitarbeiter müssen gegenüber Dritten mit Höflichkeit, Kompetenz und Professionalität auftreten, wobei die Maximierung der Kundenzufriedenheit immer die oberste Priorität hat.
 - b. Verbot der falschen Darstellung von Unternehmensprodukten oder der Verunglimpfung von Konkurrenten.
 - c. Auswahl der Lieferanten nur anhand von Qualität, Wert oder Zuverlässigkeit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
11. Verhalten gegenüber Behörden
- a. Einhaltung der Gesetze sowie der höchsten moralischen und professionellen Standards im Hinblick auf den Umgang mit Behörden, Regierungen sowie öffentlichen Institutionen.
 - b. Einhaltung der Gesetze sowie der höchsten moralischen und professionellen Standards im Hinblick auf öffentliche Ausschreibungen und den Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.
 - c. Verbot eines unkooperativen Verhaltens im Hinblick auf den Umgang mit Behörden, Regierungen sowie öffentlichen Institutionen, insbesondere bei Ermittlungen oder Untersuchungen.
- d. Verbot von allen Mitteln, die zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils eingesetzt werden.
12. Verhalten bei Tätigwerden von Vermittlern und Beratern
- a. Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften bei Tätigwerden von Vermittlern und Beratern.
 - b. Auszahlung nur bei tatsächlich erbrachter Vermittlungs- und Beratungsleistungen, welche in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss.
13. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen
- a. Einhaltung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere keine Ausnutzung einer möglicherweise bestehenden marktbeherrschende Stellung oder rechtswidrigen Absprachen.
 - b. Verbot von Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken.
14. Insider Trading
- a. Verbot von allen Formen des Insiderhandels, insbesondere die Weitergabe von nicht öffentlichen Informationen über interne Vorgänge oder der Handel mit Unternehmensaktien, welche durch eine ausstehende Bekanntgabe von Informationen eine wahrscheinliche Kursänderung erfahren werden.
15. Außenhandelsvorschriften
- a. Einhaltung der Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.
 - b. Einhaltung der Standards zu Konfliktmineralien in der Lieferkette, insbesondere die Vermeidung eines Beitrags zur Finanzierung von Konflikten, der Mitwirkung, Unterstützung an der Gewinnung von Mineralien.
 - c. Verbot der Unterstützung oder des Geschäftsverkehrs mit nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen.
 - d. Einhaltung gerechtfertigter Sanktionen, insbesondere aufgrund des russischen Angriffskrieges oder aufgrund der Unterstützung von Schmuggel aller Art, des Terrorismus oder der Mitwirkung an der Herstellung von Nuklearwaffen.
 - e. Verbot der Beteiligung an ungerechtfertigten Boykotts, insbesondere des Boykotts der Arabischen Liga gegenüber Israel.
 - f. Einhaltung der für die Ausfuhrkontrolle einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere Genehmigungserfordernisse, Ausfuhr- und Unterstützungsverbote.
16. Vorkehrungen zur Geldwäsche
- a. Verbot von Transaktionen oder des Einschleusens illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf, insbesondere im Hinblick auf Konfliktmineralien.
 - b. Verbot der Akzeptanz von Zahlungen zweifelhafter Quelle oder Herkunft.
17. Steuern und Finanzen
- a. Einhaltung der vorschriftsmäßigen Abführung und Dokumentation der durch die Beauftragung anfallenden Steuern und Abgaben.
 - b. Verbot von Verschleierungen oder unzutreffenden Darstellungen gezahlter Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren, insbesondere bei Konfliktmineralien.

- c. Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und internationaler Finanzberichterstattungsnormen (IFRS) im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Buchhaltung.
 - d. Verbot der Verwendung von Privatkonten für Unternehmenszwecke.
 - e. Einhaltung aller sonstigen finanzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Zollrechts, Börsenregeln sowie nationalen Gesetze und Vorschriften.
18. Spenden
- a. Verbot der Unterstützung von politischen Parteien, Politiker oder sonstigen öffentliche Kandidaten für ein öffentliches Amt.
 - b. Verbot der Unterstützung zweifelhafter oder rechtswidriger Organisationen.
19. Industriestandards und generelle Standards
- a. Einhaltung der Industriestandards bezüglich der Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability und der AIAG Automotive Industry Action Group von Lieferanten für den Automotive-Industrie Bereich.
 - b. Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Standards zur Sicherstellung der Produktsicherheit.
 - c. Einhaltung der in den jeweiligen Produktions- und Vertriebsregionen geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Gesundheit, Qualität und Sicherheit sowie Kennzeichnung der Produkte.
20. Fälschungskontrolle
- a. Überprüfung von Teilen und Materialien, um gefälschte Materialien bzw. Plagiate zu verhindern.
21. Objektivität und Transparenz
- a. Verbot von Entscheidungen, welche unsachlichen, durch persönliche Beziehungen, nicht nach geschäftsbezogenen Kriterien, nach privaten oder finanziellen Interessen beeinflusst sind.
 - b. Vermeidung aller Interessenskonflikte und Offenlegung möglicher Beeinflussungen sowie der bloße Anschein von Interessenskonflikten.
 - c. Offenlegung und Diskussion von Interessenskonflikten, auch wenn diese nur möglich sind.
 - d. Verbot der Verschleierung oder unzutreffender Darstellungen von Konfliktmineralien.
 - e. Verbot von Investitionen in Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, welche Kunden, Konkurrenten oder Lieferanten von SKATECH sind, ohne vorherige Zustimmung.
 - f. Verbot von Geschäftsbeziehungen, Investitionen, Lobbying oder anderen Praktiken, welche zu einem Interessenskonflikt führen oder diesen auch nur begründen können.
 - g. Achtung der Verbraucherinteressen und insbesondere auch Interessen besonders schutzbedürftiger Gruppen wie z.B. Schwangere oder Jugendliche.
 - h. Erfüllung der Rückverfolgbarkeit aller Marktteilnehmer innerhalb der Lieferkette bei Lieferungen der Konfliktmineralien, insbesondere sind Informationen über relevante Umstände wie das Land, die Mine aus dem die Konfliktmineralien kommen, die Menge, die Namen und die Anschriften der Unterlieferanten sowie alle weiteren relevanten Informationen.
 - i. Bereitstellung von Prüfberichten oder Konformitätsnachweisen durch unmittelbare Lieferanten.
22. Umgang mit geistigem Eigentum und Daten
- a. Verbot der Weitergabe oder Bekanntgabe von Kundeninformationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Urheberrechten, Patenten oder sonstige vertrauliche Informationen.
 - b. Einhaltung der geltenden Bestimmungen auch nach allfälliger Beendigung der Geschäftsbeziehung.
 - c. Verbot der unerlaubten Nutzung von zur Verfügung gestellten Daten und Informationen außerhalb der Geschäftsbeziehung, dem vereinbarten Zweck oder der Erfüllung der Leistungen für SKATECH auch nach allfälliger Beendigung der Geschäftsbeziehung.
 - d. Verbot der Veröffentlichung, Weitergabe oder andere Formen der Verfügbarmachung sowie des unzureichenden Schutzes vor internem oder externem Missbrauch.
 - e. Einhaltung der Datenschutzgesetze, insbesondere der Schutz von personenbezogenen Daten.
 - f. Einhaltung von grundlegenden Prinzipien im Hinblick auf Künstliche Intelligenz, insbesondere Transparenz, Achtung der Rechte betroffener Personen, Richtigkeit, Rechenschaftspflicht und Kontrollmechanismen.
 - g. Verbot eines über die Nummern 1 bis 22 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, welches unmittelbar geeignet ist, geschützte Rechtspositionen zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist.
- IV. Mitwirkungspflichten und Schulungen des Geschäftspartners**
1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit SKATECH zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct und aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Industriennormen, Compliance-Vorgaben zu verhindern und zu beseitigen sowie die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Supplier Code of Conduct im eigenen Geschäftsbereich und der Einhaltung entlang seiner Lieferkette unter ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.
 2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von SKATECH jährlich oder anlassbezogen mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an Schulungen von SKATECH oder von einem durch SKATECH namhaft zu machenden Dritten auf eigene Kosten teilzunehmen, die der Prävention von Verletzungen der Supplier Code of Conduct und der Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Industriennormen, Compliance-Vorgaben dienen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Geschäftspartner durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation nachweist, dass er eine geeignete Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern angemessen und inhaltlich gleichwertig geschult hat.
 3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entlang seiner Lieferkette zudem entsprechende Mitwirkungs- und Schulungspflichten sowie Kontrollmaßnahmen vereinbaren, die ihm und SKATECH eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen ermöglichen.
 4. SKATECH ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen berechtigt, die Schulung nach diesen Bestimmungen durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen.
- V. Auditierung beim Geschäftspartner**
1. SKATECH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Geschäftspartner regelmäßig, zumindest einmal jährlich – und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr – auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct zu auditieren. Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Geschäftspartners durchzuführen und muss von SKATECH zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.

2. Der Geschäftspartner hat SKATECH hierfür Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit SKATECH im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. SKATECH hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Geschäftspartners sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessene Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist SKATECH zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entlang seiner Lieferkette entsprechende Auditierungsrechte vereinbaren, die ihm und SKATECH eine angemessene und wirksame Auditierung ermöglichen.
4. SKATECH ist auch nach Maßgabe dieser Bestimmungen berechtigt, die Auditierung nach diesen Bestimmungen durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen.

VI. Verpflichtung zur Risikoanalyse

1. SKATECH ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – auch durch ein von SKATECH namhaft zu machendes Drittunternehmen – ermächtigt, aber nicht verpflichtet, turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen – insb. auf Basis von Länder- und Branchenrisiken bzw. vorliegender interner Erkenntnisse, Webscreening, Zertifizierungen, etc – im Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards durch den Geschäftspartner durchzuführen. Sofern sich hieraus notwendige Maßnahmen für den Geschäftspartner ergeben, um die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Supplier Code of Conduct zu erreichen, teilt SKATECH dies dem Geschäftspartner schriftlich mit. Der Geschäftspartner hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn SKATECH den Supplier Code of Conduct im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben notwendig ist oder aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen aufgrund einer Risikoanalyse ein relevanter Anpassungsbedarf identifiziert wurde.
2. SKATECH ist auch nach Maßgabe dieser Bestimmungen berechtigt, die Risikoanalyse nach diesen Bestimmungen durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen.
3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entlang seiner Lieferkette entsprechende Kontrollrechte vereinbaren, die ihm und SKATECH eine angemessene und wirksame Risikoanalyse ermöglichen.

VII. Informationspflichten des Geschäftspartners

1. Der Geschäftspartner wird SKATECH in schriftlicher Form entweder aus Anlass und/oder auf Verlangen von SKATECH sowie ansonsten alle zwei Jahre unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Supplier Code of Conduct im vergangenen Berichtszeitraum informieren.
2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser Supplier Code of Conduct aktiv aufzuklären, zu dokumentieren und SKATECH unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann bei SKATECH offen über Ansprechpartner von SKATECH oder durch geeignete – vom Geschäftspartner zu gewährleisten – Maßnahmen anonym erfolgen. Auf Anforderung sind SKATECH unverzüglich alle notwendigen Informationen entlang der Lieferkette schriftlich zur Verfügung

zu stellen, die zur Prüfung der Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette benötigt werden. Auch die berechtigten Geschäftsinteressen des Geschäftspartners sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Geschäftspartner wird mit seinen unmittelbaren und – durch zu überbindende Weitergabeklauseln – mittelbaren Zulieferern entsprechende Informationspflichten vereinbaren, die ihm und SKATECH eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Supplier Code of Conduct ermöglichen.

VIII. Überbindungspflicht entlang der Lieferkette

1. Der Geschäftspartner informiert seine Beschäftigten sowie unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer über die Pflichten gemäß dieser Supplier Code of Conduct, insbesondere auch hinsichtlich der Pflichten gemäß Punkt IV. bis VII. einschließlich der Informations- und Überbindungspflicht gemäß Punkt VIII.
2. Der Geschäftspartner ist durch Vereinbarung von zu überbindenden Weitergabeklauseln mit seinen Zulieferern verpflichtet. Konkret sind entlang der gesamten Lieferkette vertragliche Maßnahmen vorzusehen, um für den Geschäftspartner und für SKATECH bzw. dem Drittunternehmen von SKATECH die unter Punkt IV. bis VIII. angeführten Kontrollrechte entlang der gesamten Lieferkette zu ermöglichen sowie die angeführten Umsetzungs- und Erfüllungspflichten durchzusetzen.
3. Der Geschäftspartner hat SKATECH die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen durch Aushändigung der Verträge nachzuweisen.

IX. Rechtsfolgen bei Verstößen

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Verletzungen aus diesem Supplier Code of Conduct hintanzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder Folgen der Verletzungen zu minimieren. Im Falle von (unmittelbar bevorstehenden) Verletzungen wird SKATECH den Geschäftspartner unter Setzung einer Frist zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung mahnen. Ist die Mahnung unter Setzung einer Fristsetzung aber untauglich bzw. ungeeignet oder wird die von SKATECH gesetzte Frist vom Geschäftspartner nicht eingehalten, so ist SKATECH berechtigt, entweder die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen oder die Verträge mit dem Geschäftspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund für SKATECH liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. der Geschäftspartner einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht oder eine Verletzung durch den Geschäftspartner unmittelbar bevorsteht.
 - b. der Geschäftspartner trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
 - c. der Geschäftspartner trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Frist nicht ausreichend mitwirkt, keine Mitwirkung leistet oder diese endgültig verweigert.
 - d. aufgrund der Erheblichkeit, Vielzahl, sich wiederholender oder grob fahrlässig verschuldeter der Pflichtverstöße durch den Geschäftspartner eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für SKATECH unzumutbar ist.
2. Es wird das Recht vorbehalten, tatsächliche und versuchte Gesetzesverstöße den Strafverfolgungsbehörden zu melden.
3. Der Geschäftspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Verstößen gegen unseren Supplier Code of Conduct, insbesondere sind daraus resultierende Schadenersatzansprüche, Strafen, Bußgelder, Forderungen Dritter oder von Behörden umfasst.

4. Ein Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct stellt auch einen Kündigungsgrund gegenüber Mitarbeitern dar.
- X. **Schlussabstimmungen**
1. Falls die lokalen Gesetze und Vorschriften weniger restriktiv sind, orientiert sich das gebotene Verhalten an den Grundsätzen dieser Supplier Code of Conduct. Der Inhalt des vorliegenden Supplier Code of Conduct ist bestmöglich einzuhalten.